

Richtlinien zur Teilnahme der FCC-Gruppe an Ausschreibungsverfahren für Waren oder Dienstleistungen

21. Januar 2020

Inhalt

0. Versionskontrolle.....	3
1. Einleitung	4
2. Ziel und Anwendungsbereich	4
3. Verhältnis zu anderen Richtlinien	5
4. Allgemeine Grundsätze	5
a) Loyalität.....	5
b) Unabhängigkeit	6
c) Transparenz	6
d) Verantwortlichkeit	7
e) Einhaltung gesetzlicher Vorschriften	7
f) Dokumentation.....	7
5. Abwicklung spezieller Verfahren	8
6. Pflichten der FCC-Gruppe	8
7. Pflichten der Mitarbeiter der FCC-Gruppe	9

0. Versionskontrolle

Version	Datum	Anpassungen
01	21. Januar 2020	Erste Version. Genehmigt vom Verwaltungsrat

RICHTLINIEN ZUR TEILNAHME DER FCC-GRUPPE AN AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN FÜR WAREN UND DIENSTLEISTUNGEN

1. Einleitung

Die FCC-Gruppe bietet auf dem Markt verschiedene Dienstleistungen an und beteiligt sich vor allem im Rahmen ihrer normalen Tätigkeiten **an den von ihren Kunden einberufenen Ausschreibungsverfahren.**

Alle Mitarbeiter der Gruppe, die an derartigen Verfahren teilnehmen, müssen besonders darauf achten, dass sie auf keinen Fall etwas unternehmen, was gegen die Grundsätze der Gruppe oder die gesetzlichen Vorschriften verstößt.

In Bezug auf die ethischen Grundsätze der Gruppe soll in erster Linie sichergestellt werden, dass die Teilnahme der FCC-Gruppe an Ausschreibungsverfahren in Übereinstimmung mit dem Ethik- und Verhaltenskodex der FCC-Gruppe und insbesondere mit folgenden Werten erfolgt:

- a) **Ehrlichkeit und Respekt:** Die FCC-Gruppe muss bei der Abwicklung ihrer Tätigkeit ein ehrliches und rechtschaffenes Verhalten aufrechterhalten.
- b) **Genauigkeit und Professionalität:** Die Aktivitäten der FCC-Gruppe müssen ein Beispiel für vorbildliches Verhalten sein und mit diesem Verhalten muss ihr Engagement für den Kundenservice unter Beweis gestellt werden.

Zum Zweiten soll mit dieser Richtlinie im Zusammenhang mit der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen erreicht werden, dass die geltenden Vorschriften (unter besonderer Berücksichtigung der Vorschriften für das öffentliche Beschaffungs- und Wettbewerbsrecht) korrekt befolgt werden. Damit soll die Gefahr möglicher Verstöße gegen Vorschriften, insbesondere im strafrechtlichen Bereich (Korruption, Betrug, Bestechung usw.) oder zur Verteidigung des Wettbewerbs (Absprache mit konkurrierenden Unternehmen) auf ein Minimum beschränkt werden.

2. Ziel und Anwendungsbereich

Zweck dieser Richtlinie ist es, die grundlegenden und gemeinsamen Elemente der FCC-Gruppe bei der **Angebotsvorbereitung und -abgabe für Ausschreibungsverfahren festzulegen, die von öffentlichen oder privaten Stellen einberufen werden.**

Im Rahmen dieser Richtlinie bedeutet „Ausschreibung“ jedes wettbewerbsorientierte Angebotsverfahren für Waren oder Dienstleistungen an einen öffentlichen oder privaten Kunden, bei dem in den Vorschriften oder vom Kunde ein spezifisches Verfahren für den Erhalt und Vergleich von Angeboten verschiedener Lieferanten festgelegt wurde.

Mit anderen Worten soll mit dieser Richtlinie sichergestellt werden, dass die Entscheidungs- und Bearbeitungsverfahren bei der Teilnahme der FCC-Gruppe an öffentlichen und privaten Ausschreibungen mit den allgemeinen Grundsätzen des Ethik- und Verhaltenskodex der Gruppe in Einklang stehen und immer im gesetzlichen Rahmen erfolgen.

Diese Richtlinie gilt für alle Unternehmen der FCC-Gruppe. Für jedes Land oder jeden Geschäftsbereich können zwar konkretere Anforderungen eingeführt werden, wenn dies notwendig oder angebracht ist, aber die lokalen oder bereichsbezogenen Spezifikationen bedeuten nicht, dass die in diesem Dokument angegebenen Prinzipien und Verfahren nicht angewendet werden müssen.

3. Verhältnis zu anderen Richtlinien

Diese Richtlinie gilt gleichzeitig mit den von der FCC-Gruppe festgelegten Richtlinien bezüglich Korruptionsbekämpfung, Geschenken, Vertreter und Wettbewerb.

4. Allgemeine Grundsätze

Im Allgemeinen und als Weiterentwicklung der Werte des Ethik- und Verhaltenskodex müssen die Mitarbeiter der FCC-Gruppe die folgenden Grundsätze bei allen ihren Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Bearbeitung von Angeboten für Ausschreibungsverfahren anwenden:

- Loyalität
- Unabhängigkeit
- Transparenz
- Verantwortlichkeit
- Einhaltung gesetzlicher Vorschriften
- Dokumentation

a) Loyalität

Die Teilnahme eines der Unternehmen der FCC-Gruppe an einem Ausschreibungsverfahren muss immer mit **absoluter Loyalität gegenüber den Kunden und deren Interessen erfolgen**. Dies bedeutet, dass beim Ausschreibungsverfahren keinerlei Vorgehensweisen zulässig sind, die den Zweck des Angebots rechtswidrig vereiteln oder behindern könnten.

Deshalb müssen die Mitarbeiter, die an solchen Verfahren teilnehmen, **die Vorgehensweise für den Vertragsabschluss kennen und einhalten**, die in den Vorschriften oder im Falle von privaten Verfahren vom Kunden selbst festgelegt wurde. Weder das Unternehmen noch seine Mitarbeiter dürfen irgendetwas tun, was eine Umgehung dieser Verfahren zur Folge haben könnte. Zudem dürfen sie während des Verfahrens keine anderen Kommunikationskanäle als die verwenden, die in den für das Angebot geltenden Bestimmungen festgelegt sind.

Wenn infolge irgendwelcher beim Ausschreibungsverfahren festgestellter Unregelmäßigkeiten eine **Reklamation oder Anfechtung** vorgelegt werden muss, muss diese Reklamation oder Anfechtung immer auf gerechtfertigten Gründen basieren. Auf keinen Fall dürfen solche Reklamationen oder Anfechtungen in offensichtlich rücksichtsloser Weise gestellt werden.

Die Mitarbeiter und Führungskräfte von FCC müssen immer alle Situationen vermeiden, die zu einem Konflikt zwischen ihren persönlichen Interessen und denen der FCC-Gruppe oder des Kunden führen können. In diesem Sinne und im Einklang mit dem FCC-Ethik- und Verhaltenskodex sind alle Handlungen verboten, die einen zukünftigen oder gegenwärtigen Nutzen des Mitarbeiters oder der Führungskraft bzw. von mit ihm im Zusammenhang stehenden Personen bedeuten können.

b) Unabhängigkeit

Unbeschadet der Fälle, in denen sich das Unternehmen in Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen bewirbt, werden **die Entscheidungen über die Teilnahme und die Einzelheiten der Bedingungen für das Angebot, an dem es teilnimmt, unabhängig und einseitig vom Unternehmen festgelegt.**

Auf keinen Fall dürfen Informationen im Zusammenhang mit einer Ausschreibung an Wettbewerber weitergegeben werden. Wenn ein Wettbewerber einem Mitarbeiter des Unternehmens Informationen über seine eigene Entscheidung bezüglich einer Ausschreibung zusendet, muss dieser Mitarbeiter dies unverzüglich an den Ethik-Kanal melden, der in Anbetracht der Umstände über die beste und wirksamste Vorgehensweise entscheidet.

Für den Fall, dass das Angebot eine Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen außerhalb der FCC-Gruppe enthält oder enthalten kann (Fälle von Unteraufträgen, vorübergehende Verbindungen von Unternehmen, Joint Ventures usw.), sollten die Gelegenheit und die für angebracht erachtete Notwendigkeit einer Zusammenarbeit konkret untersucht werden. In diesen Fällen darf die für das Verfahren verantwortliche Stelle der FCC-Gruppe keine Struktur für die Zusammenarbeit festlegen, ohne zuvor die Notwendigkeit einer solchen Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen analysiert und dokumentiert zu haben, ebenso wie die Tatsache, dass dieselbe den geltenden Rechtsvorschriften entspricht. Diese Begründung muss für jede konkrete Zusammenarbeit ausgearbeitet werden, es sei denn, es wurde bereits von Anfang an eine stabile Zusammenarbeit vorgeschlagen.

Desgleichen wird jede Entscheidung, das Ergebnis einer Ausschreibung anzufechten, vom Unternehmen immer unabhängig und aus berechtigten Gründen getroffen. Dasselbe gilt für die Teilnahme an eine Anfechtung oder Reklamation, die von einer Vereinigung von Unternehmen aus der Branche vorgelegt wird.

c) Transparenz

Die Beziehungen zwischen der FCC-Gruppe und den Kunden, die Ausschreibungen durchführen, müssen dem Grundsatz der Transparenz unterliegen. Dies bedeutet, dass das Unternehmen in ehrlicher Weise und über die hierzu eingerichteten Kanäle mit dem Kunden in Verbindung steht.

Für den Fall, dass das Unternehmen aus kommerziellen, wirtschaftlichen oder anderen Gründen nicht an der Teilnahme an einer Ausschreibung interessiert ist, muss es dies dem Kunden offen mitteilen und keine künstlichen Angebote einreichen, die so ausgearbeitet wurden, dass sie nicht gewählt werden.

Desgleichen müssen die Mitarbeiter des Unternehmens dann, wenn sie Unregelmäßigkeiten beim Ausschreibungsverfahren feststellen, dieselben dem anbietenden Unternehmen über den Ethik-Kanal zur Kenntnis bringen, selbst dann, wenn diese Unregelmäßigkeiten dem Personal des Kunden selbst zuzuschreiben sind.

d) Verantwortlichkeit

Bei den Angeboten, welche die Unternehmen der FCC-Gruppe im Rahmen von Ausschreibungsverfahren abgeben, muss es sich um Angebote handeln, die zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe angemessenen kommerziellen und wirtschaftlichen Kriterien entsprechen. Eine instrumentelle Nutzung von Ausschreibungsverfahren für illegale Zwecke ist untersagt.

Es ist ausdrücklich verboten, Angebote mit Bedingungen zu abzugeben, die mit den zum Zeitpunkt ihrer Ausarbeitung verfügbaren Informationen offensichtlich rücksichtslos sind.

e) Einhaltung gesetzlicher Vorschriften

Die Einhaltung der Gesetzesvorschriften ist eines der Grundprinzipien für die Vorgehensweise der FCC-Gruppe. Bei der Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten müssen die Unternehmen der FCC-Gruppe stets auf die strikte Einhaltung der geltenden Vorschriften achten, insbesondere der Vorschriften für Aufträge des öffentlichen Sektors, der Vorschriften zur Betrugs- und Korruptionsbekämpfung sowie der Wettbewerbsvorschriften und aller Bestimmungen, die gemäß der jeweiligen Gerichtsbarkeit anwendbar sein könnten.

Im Rahmen ihrer Verpflichtung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften hat die FCC-Gruppe einen Ethik-Kanal eingerichtet, über den die Mitarbeiter alle Gegebenheiten melden können, die einen Verstoß gegen Gesetze oder Vorschriften darstellen könnten.

Zur Einhaltung dieses Grundsatzes erhalten die Mitarbeiter, die an der Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten bei Ausschreibungen beteiligt sind, eine spezielle Schulung, die ihren Verantwortlichkeiten entspricht.

f) Dokumentation

Jedes Unternehmen der FCC-Gruppe muss für alle Vorgänge einen dokumentierten Nachweis über alle Ausschreibungsverfahren, an denen es beteiligt ist, aufbewahren, selbst dann, wenn es den Auftrag nicht erhält. Diese Akte muss mindestens die Ausschreibungsunterlagen, das eingereichte Angebot, den Abschluss der Auftragserteilung sowie sämtliche anderen relevanten Unterlagen enthalten. In den Fällen, in denen Ausschreibungspläne ausgearbeitet werden, sind diese Pläne ebenfalls aufzubewahren.

Wenn das Unternehmen ein Angebot einreicht, das sich erheblich von ähnlichen Angeboten der letzten drei Jahre unterscheidet, müssen die Gründe, die diesen Unterschied rechtfertigen, in die Dokumentation aufgenommen werden.

Die Unterlagen, die gegebenenfalls ausgearbeitet werden, müssen für die Kontrolle durch die Compliance-Abteilung und zur Überprüfung durch die Interne Prüfung uneingeschränkt zugänglich sein.

5. Abwicklung spezieller Verfahren

Jeder Geschäftsbereich muss diese Richtlinie in speziellen Verfahren festlegen, die an seine jeweilige kommerzielle Realität angepasst sind und in denen unter Berücksichtigung der Geschäftsmerkmale die Reihenfolge der Entscheidungsfindung festgelegt wird.

Für jedes dieser speziellen Verfahren muss mindestens Folgendes angegeben sein:

- (i) Die Person oder Personen, die für die Entscheidung verantwortlich sind, an einer Ausschreibung teilzunehmen oder nicht. Je nach Betrag der Ausschreibung können unterschiedliche Genehmigungsstufen festgelegt werden.
- (ii) Die Person oder Personen, die für die Ausarbeitung und Genehmigung des eingereichten Angebots verantwortlich sind. Wie im vorigen Fall können je nach Betrag des Angebots oder den anzuwendenden Bedingungen unterschiedliche Ebenen für die Genehmigung eines Angebots festgelegt werden (z. B. Ermäßigungen, die einen bestimmten Schwellenwert überschreiten, die Höhe der erforderlichen Garantien, Schemata für die Zusammenarbeit mit Wettbewerbern usw.).
- (iii) Vorgehensweise zum Ablegen oder Aufzeichnen von Verfahren.

Die speziellen Verfahren der Geschäftsbereiche müssen die in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze einhalten. Nur für folgende Fälle darf eine Ausnahme oder Besonderheit festgelegt werden: Wenn sie (i) für den Geschäftsbetrieb erforderlich ist und (ii) ausdrücklich von der Compliance-Stelle genehmigt wurde.

Jeder Geschäftsbereich der FCC-Gruppe muss seine Mitarbeiter über die für sie geltenden speziellen Verfahren informieren.

6. Pflichten der FCC-Gruppe

Bei der Anwendung dieser Richtlinie müssen die verschiedenen Geschäftsbereiche der FCC-Gruppe:

- (i) Aktiv den **Inhalt dieser Richtlinie und der speziellen Verfahren bekanntgeben**, die für alle direkt oder indirekt an den Ausschreibungsverfahren beteiligten Mitarbeitern und Führungskräfte gelten.
- (ii) Wirksame **Schulungsprogramme** festlegen, damit alle direkt oder indirekt an den Ausschreibungsverfahren beteiligten Mitarbeitern und Führungskräfte alle Pflichten kennen, die sich aus der Einhaltung dieser Richtlinie ergeben. Diese Programme müssen konkrete Abschnitte enthalten, die sich auf die Auswirkungen der Vorschriften für das öffentliche Beschaffungswesen, die Betrugsbekämpfung, die Korruptionsbekämpfung und das Kartellrecht beziehen, und ihre Wirksamkeit sollte regelmäßig überprüft werden.

- (iii) Die Einhaltung dieser Richtlinie muss mithilfe der Errichtung von Überwachungs- und Prüfkontrollen und -verfahren wirksam überwacht werden.

Darüber hinaus kann jede Tochtergesellschaft oder Abteilung in ihren internen Verfahren zusätzliche Überwachungsmaßnahmen einführen, die ihrer kommerziellen Realität entsprechen, wobei die Genehmigung der Compliance-Abteilung für die Umsetzung dieser zusätzlichen Maßnahmen erforderlich ist.

7. Pflichten der Mitarbeiter der FCC-Gruppe

Die Mitarbeiter der FCC-Gruppe sind ihrerseits verpflichtet, diese Richtlinie zu kennen und die vom Unternehmen zur Verfügung gestellten Ressourcen zu nutzen, um deren Einhaltung sicherzustellen. In diesem Zusammenhang müssen die Mitarbeiter der FCC-Gruppe nicht an den Schulungsprogrammen teilnehmen, sondern sie haben auch die Pflicht, dem Unternehmen über den Ethik-Kanal alle Vorfälle oder eventuellen Unregelmäßigkeiten zu melden, den sie bei der Ausarbeitung und Abgabe von Angeboten im Rahmen von Ausschreibungen beobachten.